

Karlstadt und der Bann

Stationen in Thüringen, Zürich und Altstätten zwischen 1522 und 1532

Der kirchliche Bann hat in der Geschichte der christlichen Kirchen immer eine Rolle gespielt. In vielfältiger Auslegung der Worte des Matthäusevangeliums (18, 5–18)¹ banden Christen abtrünnige Brüder und behielten sich auch das Recht vor, sie wieder zu lösen. In der alten Kirche des Mittelalters bedeutete der Kirchenbann („großer“ und „kleiner“ Bann) gleichsam den Verlust der Zugehörigkeit zur Bürger- oder Dorfgemeinde, denn der Ausschluß von Abendmahl und Gottesdienst machte zentrale Ereignisse des täglichen Lebens sowie den Kontakt zu Freunden und Verwandten unmöglich. Oftmals ging damit auch ein totaler Verlust der sozialen Existenz einher. Der Bann war als Zuchtmittel der Kirche vorgesehen, um Ausnahmeverhalten und Renitenz gegenüber der alles beherrschenden Kirche zu ahnden.

Vom urchristlichen Ursprung her sollte der Kirchenbann für die Reinhaltung der göttlichen Botschaft und des Glaubens, einschließlich der persönlichen Lebensführung nach christlichen Normen in den Gemeinden und bei ihren Predigern sorgen. Im Prinzip hat auch die Reformation diesen Grundansatz beibehalten, wenn auch die Gestaltung der Bannpraxis seit den ersten Äußerungen Martin Luthers zum Bann sehr verschiedene Formen annahm.² Der „große“ Bann des Mittelalters aus dem kanonischen Recht wurde von Luther verworfen. Er favorisierte den „kleinen“ Bann, der sich nur auf den kirchlichen Bereich bezog. „Die Exkommunikation des Sünders bedeutete, ihn vom Abendmahl auszuschließen, ihm die Übernahme eines Patenamtes zu verbieten, eine eventuelle Trauung zu verweigern und ein christliches Begräbnis vorzuenthalten, nicht jedoch, ihm das Hören der Predigt zu verwehren.“³ Es ist Hans-Jürgen Goertz grundsätzlich zuzustimmen, wenn er argumentiert, daß sich die reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts über ihre Kritik am altgläubigen Klerus auch dem Problem des Kirchenbanns näherten und sowohl dessen Mißbrauch kritisierten als auch — weitergehend — den Verkünder des Banns, den katholischen geistlichen Würdenträger, in seiner moralischen und geistlichen Physiognomie ablehnten. Luther hat mit seiner Vorstellung vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen das Bild vom „ordentlichen, gottesfürchtigen und ehrlichen Laien“⁴ sehr gefördert. Nicht mehr der aus allen bürgerlichen Pflichten herausgenommene, geweihte, unangreifbare Priester war die Autorität, die Kirchenzucht in Form des Kirchenbanns ausüben konnte, die Strafe konnte ebenso durch die Ge-

meinde und die von ihr gewählten Vertreter der Kirche ausgesprochen werden. Auch die anderen Reformatoren der frühen Jahre stellten zwischen Kleuskritik und Kritik an Verstößen gegen die Regeln des ethischen Verhaltens in den Gemeinden einen Zusammenhang her. Beide Aspekte beschäftigten den Kreis um Andreas Karlstadt im Zeitraum von 1522 bis 1524 sowohl noch in Wittenberg als auch vor allem während Karlstadts Orlamündner Zeit mit Einfluß auf den ostthüringischen Raum.⁵

Karlstadt hat sich in einer Predigt vom 29. September 1522 in Joachimsthal unter anderem mit dem Bannproblem befaßt.⁶ Die Predigt enthält im Ansatz alle Themen, mit denen sich Karlstadt und seine Anhänger in den Jahren 1523/1524 in teilweise ausführlichen Schriften beschäftigt haben. Der Text ist in einer Nachschrift des Zwickauer Stadtschreibers Stephan Roth von Predigten des Johannes Sylvius Egranus in Joachimsthal überliefert. Roth, Egranus und Karlstadt haben im Zeitraum 1521/1522 in unterschiedlicher Weise in Joachimsthal gewirkt. Es war die Zeit, in der in Wittenberg und in anderen Städten Kursachsens zum Kampf gegen die altgläubige Kirche die Notwendigkeit der Gestaltung des neuen Kirchenwesens in den Gemeinden trat. Diese Predigt ist eines der wenigen Zeugnisse von und über Karlstadt in der zweiten Jahreshälfte 1522. Es ist anzunehmen, daß er offiziell noch in Wittenberg seinen Wohnsitz hatte, obwohl sich ihm hier nach den Ereignissen 1521/1522 kaum noch Wirkungsmöglichkeiten boten. Um so willkommener wird eine Reise nach Joachimsthal gewesen sein, wo er vor Freunden und Anhängern predigte.⁷ Sein erster Aufenthalt in Joachimsthal ist 1520 bezeugt. Acht Schriften hat er Joachimsthaler Bürgern gewidmet.⁸ Trotz der lückenhaften Überlieferung der Predigt in der Nachschrift Roths treten die Schwerpunkte klar hervor. Einer ist überschrieben mit „De scandalo“, dem Ärgernis, der Sünde. Karlstadt konstatiert, „das größte Ärgernis ist falsche christliche Lehre. Christus hat uns ein Schwert in die Hand gegeben, womit gegen böse Gelehrte und Heuchler vorzugehen ist. Im Fall des „Ärgernisses“ sind Verwandte, Freunde, Hausgenossen nicht zu schonen. (Hier erfolgt der Hinweis auf Micha 7, 5 und Deuteronomium 13, 6 ff.). Christus hat den Seinen eine leibliche Strafe und ein Schwert gegeben, damit gestraft wird, wer vom christlichen Leben abweicht, so daß er sich bessert. Andernfalls muß er aus der Kirche ausgeschlossen werden.“⁹ Dieser rigorose Standpunkt unterscheidet ihn von Luther, der den Bann nicht so konsequent gehandhabt hat. Ursächlich hängt diese Karlstadtsche Sicht, auf die er bis 1525 immer wieder zurückkommt, mit seinem Ansatz der Rechtfertigung des Sünders vor Gott zusammen. Rechtfertigung kann nur durch Heiligung des Gläubigen erfolgen, das heißt, der Mensch muß versuchen, den göttlichen Willen

zu erfüllen und dazu „Gelassenheit“ zu erreichen. Karlstadt verkündet: „Daß der Mensch klein werden, verderben und sich beugen muß, hat der Herr oft in seinem Evangelium gesagt. Der Kleinste ist der Größte.“ Er muß irdische Dinge wie Reichtum, Macht, Gelehrsamkeit aufgeben. Denn im Reich Gottes herrscht Gott als König, und Gottes Wille herrscht in uns. Nicht kann man zum Reich Gottes gelangen, außer durch Gelassenheit. Der Mensch ist dem Senfkorn zu vergleichen, das zuerst klein ist (Matthäus 13, 31 f.). Wer sich demütigt, wird erhöht (Matthäus 23, 12). Wille und Begierden müssen schwinden. Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder ...“ (Matthäus 18, 2). Wie das Weizenkorn absterben muß, um Frucht zu bringen (Johannes 12, 24 f.), muß der Mensch seinem Willen und seinen Kräften absterben und seine Seele hassen. Wer getauft wird, ist zum Zeichen des Absterbens getauft. Absterben heißt Kreuz tragen, mit Begierden zu Boden gehen, verderben. Wer das noch nicht gefühlt hat, möge sich alles Bösen erinnern, das er getan hat. Unser Leben muß ein Greul in unseren Augen sein, — das ist christliches Leben.“¹⁰

Diese Grundgedanken der Predigt werden in den großen Schriften „Von Mannigfaltigkeit des einigen Willen Gottes“ (März 1523)¹¹ und „Was gesagt ist, sich gelassen“ (April 1523)¹² ausführlich dargelegt. Seit der „Missa“ von 1520¹³ werden für Karlstadt „Gelassenheit“ und „Wiedergeburt“ zu den zentralen Kategorien seiner Theologie: „Es muß alles seyn gelassen/ das in mir vnd auß mir ist/ alles das das mich yhn hymel, erdrich yn seel vnd leyp hyndert ... Dan ich weyß, das keyn größer tugent auf erden vnd yn hymeln/ ist/ dan gelassenheyt. Sol eyner alle seyn gut/ eher/ freud/ leyb vnd seel verlassen.“¹⁴ Der „gelassene“ Mensch ist das erstrebenswerte Ziel Karlstadtscher Reformation, der „neue Laie“, der Äußerlichkeiten abgestreift hat und in dessen Seelengrund sich die Vereinigung mit Gott vollzieht, allerdings erst, nachdem der innere Mensch „wiedergeboren“, geheiligt ist.¹⁵ Dieser Idealtypus kann nur in Leiden und Anfechtung durch die äußere Welt geboren werden, ja solches scheint als geradezu notwendig.¹⁶ Wie man weiß, ist die Schaffung des „neuen Menschen“ eine der großen Illusionen der frühen Reformation gewesen, von der täuferische Kreise, aber auch Zwingli in den ersten Jahren ausgegangen sind. Der Bann ist für Karlstadt ein äußeres Mittel, um den göttlichen Willen auch im irdischen Leben zu erfüllen und den Menschen anzuhalten, nach göttlichem Gebot zu leben und zu handeln, eine der Voraussetzungen für den „neuen Laien“.

Daß dieses Problem den Karlstadtkreis in Thüringen sehr beschäftigt hat, beweist eine direkte Schrift Karlstadts dazu von Anfang 1524.¹⁷ Hier werden wesentliche Gedanken seiner Rechtfertigungslehre und seiner Kirchenauf-

fassung weiter vertieft. Er ging von einem sich aus Römer 9, 3 ergebenden, scheinbaren inneren Widerspruch aus: Wenn sich einerseits christliche Nächstenliebe als Ausfluß wahren Glaubens und andererseits ein eindeutiges Gebot Gottes entgegenstehen, habe der Gläubige nicht dem Gebot der (scheinbaren) Nächstenliebe, sondern grundsätzlich dem Gebot Gottes zu folgen. In dieser Konfliktsituation scheiden sich nach Karlstadt die Ungläubigen, die von Gott Verworfenen, von den wahrhaft Gläubigen, den von Gott Erwählten. Ausführlich polemisiert er gegen die gängige Auffassung, man müsse aus der christlichen Nächstenliebe heraus sich eher dem Fluch oder dem Bann Gottes aussetzen, als die irrenden Mitbrüder zum Ablassen von ihren Irrtümern zu zwingen. Vor dem Hintergrund der Kontroverse mit Luther, der im Gefolge der Wittenberger Unruhen 1521/22 die Schwachen im Glauben von Reformen im Kultus und in der Lehre verschonen wollte, scheint der Adressat der Polemik klar zu sein. Karlstadt bemüht sich nachzuweisen, daß Paulus anders zu interpretieren sei: „Also auch hat Paulus gewünscht/ das er/ der brüder halben/ auffgehenckt wurd/ als eyner/ der die acht oder bann verschult/ vnd nit verdient/ von der wegen/ die das Anathema verdienen. Nicht das er dem bann vrsach gebe/ oder etwas thûn wölde/ das wider Gottis willen were/oder das ergent eynem etwas wolt ein zeytlang nachlassen/ in eynem widerchristlichen wesen zûbleyben. Nein/ Nein. Sondern das er gerne die straff leydenn wolt/ welche die Christlose leiden solten/ die gotes gûnst vnd Christus leyden versprechen/ als Christus thet. Alles darumb/ das die Christlosen Christformig wurden/ vnd ir widerchristlich vnd gotloß wesen zerrück würffen.“¹⁸ Auf die Verworfenen sollte der Bann angewandt werden. „Das ist etwas/ das seiner bößheyt halben/ auß gemeinschaft der heyligen gestossen vnd vonworffen werden solt.“¹⁹ Wie Acht und Bann für ihn aussehen sollen, beschreibt er so: „Also verachten den verbannten/das man gar nichts achten sol/ das sein ist/ weder sein person/ noch seine gûtter/ man darf sich seiner nicht erbarmen/ noch yamern lassen. Nûr die weil ein verbanter von got/ ein solcher ist/ dem Got vnarmhertzig ist/ den auch Got hasset vnd meidt/ vnnd wil das er auß seinen augen abgethon/ vnd one barmhertzigkeit vertilgt werd/ vnd gantz verlesche. Also das sein name/ nicht mehr/ vnter dem hymel bleybe.“²⁰ Aber man solle streng darauf achten, daß nicht wegen kleinlicher Dinge der Bann ausgesprochen wird. Für ihn steht fest, „das man keynen/ vmb irgent eyner sunde willen verbannten/ den nûr alleine der sunde halben/ die Got selber verbannt/ vnd der acht wirdigk gesprochen hat.“²¹ Diese Auffassung geht zunächst von der Anwendung des Banns als Strafmittel zur Reinhaltung der christlichen Gemeinde aus. Sie vertritt aber auch den ethischen Grundgedanken der Erziehung des Christen

zu einem „neuen Menschen“ und läßt zunächst offen, wer diesen Bann verkünden und vor allem durchsetzen soll. Die Streitfrage, der innerevangelische Konflikt zwischen Kirche und Obrigkeit, der auf breiter Front mit der Auseinandersetzung um die Kirchenzucht und speziell um die Möglichkeit des Kirchenbanns in den süddeutschen und schweizerischen Städten Ende der zwanziger und in den dreißiger und vierziger Jahren beginnt²², ist bei Karlstadt zu dieser Zeit noch nicht thematisiert.

Innerhalb des Thüringer Karlstadtkreises hatte es aber konkrete Anlässe gegeben, sich mit der praktischen Verhängung des Banns zu befassen. Der Jenerser Prediger und Karlstadtanhänger Martin Reinhart hatte in einer Rückschau auf Ereignisse vom Sommer 1522²³ eine Schrift verfaßt, die seine Auseinandersetzungen mit den altgläubigen Jenaer Dominikanern schilderte. Die Schrift „Ein christliche Brüderliche Undterricht an die Christliche Gemeyne yn der stat Jhene“ erschien am 7. Dezember 1523 in Zwickau.²⁴ In ihr werden die antireformatorischen Aktivitäten der Jenaer Dominikanermönche angeprangert und ihre Bestrafung wegen falscher Predigt gefordert. Reinhart konstatiert, „dastu yhnen (den Mönchen, S. L.) als den öffentlichen veynden Gotis deines herren/ widerstandt thüst vnnd straffest sie/ nach scherpff götlicher wort vnd gepot. Ich sag nit mit aufrur vnd empörung/ sondern wie es Christus vnd Paulus auch Isaias vnd Hiere gelert haben.“²⁵ Ganz im Karlstadtschen Sinne betont Reinhart die Art des Kampfes: „Was werden aber vnser waffen sein? Ich sag nit spieß vnd stangen/ sondern die streythafftige Christliche wehr vnd waffen“, den Schild des Glaubens, den Helm des Heils, das Schwert des Geistes, „welches ist das Wort Gottes“²⁶. Wegen der Renitenz der altgläubigen Jenerser Dominikaner hat Reinhart zusammen mit den „lieben herren vnd Christliche brüder der kirchen Jhen/ ... in ewr versamblung ... obgemelte Münch ... vnd in summa das gantz Closter mit yhn ... in den schweren bann Gottis ... declariert vnd yn obgemelter krafft Jesu Christi/ dem Teüfel oder den teüffeln/ so sie in solche vorhertigkeit geführt/ macht vnd krafft über yre leib vnd fleysch gegeben.“²⁷ Wie in Karlstadts Predigt in Joachimsthal und in der Schrift vom Januar 1524 ist für Reinhart der Grund für die Bannung der Mönche ihre falsche Lehre und Kirchenpraxis. In deklatorischer Weise wird der Bann durch den Prediger im Namen der Gemeinde ausgesprochen. Diese wird zugleich ermahnt: „Eüch aber jr geliebten Gottis/ gepiet nit ich/ sonder Got/ das jr eüch mit obgemelten vorbanten ketzern/ nit vormengt/ keynerley gemeynschafft/ in essen/ trincken/ keuffen/ verkeuffen noch beywonung mit yhnen habt/ bey vormeydung gleiches göttlichen bannes vnnd zorn Gottes.“²⁸ Diese Vorschriften ähneln denen der mittelalterlichen Bannpraxis. Ob sie wirklich eingehalten

ten wurden, ist nicht bekannt. Eine wirksame Kontrolle und irgendwelche Sanktionen waren nicht festgelegt, wohl auch gar nicht durchführbar. Die Handlung hat aber sicher Karlstadt zu der oben erwähnten Schrift motiviert. Der Vorgang belegt, daß neben dem ethisch-pädagogischen Ziel der Reinigung der Kirchengemeinden, wie sie Karlstadt empfohlen hat, auch durchaus noch die antiklerikale Komponente bei den Bannvorstellungen im Karlstadt-kreis wirksam war. Die Vertreter der alten Kirche werden an den Vorstellungen des neuentdeckten Evangeliums und seines Menschenbildes gemessen. Sie sind in der Lehre und in ihrer Kirchenpraxis ein Anachronismus. Weder bei Karlstadt noch bei Reinhart wird tumultuarisches Vorgehen gegen Leib und Leben sowie der Einzug des Klostersbesitzes empfohlen, ja es wird sogar vor Aufruhr gewarnt. Daß dieser aber durch einen solchen Bann hervorgerufen werden konnte, lag durch die Konfrontation in der Natur der Sache.

Im September 1524 ist Karlstadt dann auch tatsächlich unter dem Aufruhrvorwurf aus Kursachsen ausgewiesen worden, unter tätiger Mitwirkung Luthers, dem die reformatorischen Vorstellungen Karlstadts und seine Orientierung auf den „gemeinen Mann“ zu weit gingen. Karlstadt wurde damit auch seiner weiteren Möglichkeiten, reformatorische praktische Kirchenzucht auszuformen, beraubt. Nach unstem Wege über Nördlingen, Schweinfurt, Kitzingen, Straßburg trifft er im Dezember in Rothenburg ob der Tauber ein, wo er im Mai 1525 vor dem Strafgericht der fürstlichen Sieger über die aufständischen Bauern in Franken wiederum flüchten muß und sich letztlich dem Diktat Luthers und des Kurfürsten von Sachsen unterwirft. Sein Leben mit Schreib- und Predigtverbot bewegt sich am Existenzminimum. In Kemberg läßt er sich als „Kiepenkrämer“ (fliegender Händler) nieder. 1529 wird er endgültig aus Kursachsen ausgewiesen. Hoffnungen auf eine Anstellung in Ostfriesland bei Ulrich von Dornum oder im toleranten Straßburg zerschlagen sich. Auch in Basel bekam er zunächst keine Anstellung, obwohl man ihm Zusagen gemacht und er seine Familie bereits hierher hatte nachkommen lassen. Seine Lage verbesserte sich, als Zwingli ihm ab Juli 1530 in Zürich zunächst als Diakon am Großmünster mit Seelsorge am Spital eine Stelle verschaffte.³⁰ In Zürich³¹ wird er unter anderem wiederum mit dem Problem der Kirchenzucht, die auch die Bannung irrender Brüder einschließt, konfrontiert, nunmehr aber in ihrer praktischen Anwendung. Die Zeit der Diskussionen der reformatorischen Botschaft ging in eine Phase der institutionellen Ausgestaltung über.

Nach einigen kleineren Erlassen hatte der Züricher Rat im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit Zwingli am 26. März 1529 das große Mandat

zur weiteren Gründung und Ausgestaltung der Ehe- bzw. Sittengerichte erlassen. Bereits durch die Gliederung des Mandats wird die Verbindung des kirchlichen Lebens mit den sozialen und ökonomischen Belangen der Gemeinde darlegt. Insgesamt werden neun Problemkreise behandelt: „Kirchgang, Eehändeln, feyrtagen, die mess, bilder, gemäld, kirchengüeteren und ahmuosen der armen übel hus gehalten, winkelwirthshüser, die unglychheit des gewichts und fleischkoufs, und die täuffern.“³² Alte Inhalte der Sittenmandate des Mittelalters werden durch die Forderung nach einer sittlichen Reinigung durch den reformatorischen Glauben in Zürich auf eine neue Basis gestellt.³³ Neben die Autorität des Rates, der den Laien gegenüber die Kirchenzucht handhabt, vermittelt durch das sogenannte Chorgericht, tritt als Instrument für die Geistlichkeit die Synode (Gründung der reformierten Synode 1528). Die Unterscheidung, die Zwingli zwischen Laien und Klerikern machte, blieb auch in den Einrichtungen zu ihrer Disziplinierung sichtbar. Die Zuchtmaßnahmen beider Einrichtungen basierten auf Matthäus 18. In der Synode wurden irrende Pfarrer durch ihre Brüder ermahnt. Alle verhängten Strafen wurden gemeinsam getragen. Der Pfarrer hatte die Autorität zu predigen, er brachte das Evangelium zu den Menschen, und es wurde von ihm erwartet, daß er die Maßstäbe sittlichen Verhaltens in seiner eigenen Lebensführung umsetzte. Seine Sorge galt der Reinheit der gottesdienstlichen Frömmigkeit und der Verbindung von Frömmigkeit und Alltagsleben.³⁴ Wenn die seelsorgerlichen Maßnahmen ohne Erfolg blieben, sollte die Obrigkeit ein Urteil fällen und den Bann (oder mildere Strafen) vollstrecken. Bei Zwingli hatte sich eine Wandlung vollzogen. „Noch 1525 wies er der Kirchengemeinde die Banngewalt zu ..., doch ließ sich der Zürcher Rat nicht auf eine solche relative Autonomie einer geistlichen Instanz ein.“³⁵ Dadurch, daß Zwingli die Entscheidungen des Chorgerichts und der Synoden in der Exekutive letztlich dem Rat zuordnete, ergaben sich sowohl in Zürich als auch in der Züricher Landschaft zunehmende Streitigkeiten und Rivalitäten.

Karlstadt hat die Züricher Kirchenzuchtordnungen begeistert begrüßt. In der Vorrede vom 10. Dezember 1530 zu der von ihm veranlaßten Ausgabe der Nachschrift Leo Juds von Zwinglis Vorlesung über den Philipperbrief, die seinem friesischen Gönner Ulrich von Dornum gewidmet ist, preist er die Einrichtung der Synode, ihre sittliche Wirkung und den Nutzen für die Reinhaltung der christlichen Botschaft.³⁶ Im Kreise dieser Geistlichkeit fühlte sich der Umhergetriebene am richtigen Platze.

Die Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung dieser Mandate lernte er kennen, als er im September 1531 im Auftrage Zwinglis und des Züricher

Rates als Pfarrer nach Altstätten im oberen Rheintal berufen wurde. Hier hatte der ansässige Pfarrer Johann Valentin Fortmüller eine rigorose Bannpraxis eingeführt, die im wesentlichen auf der von Ökolampad geführten Synode von Aarau (September 1530) basierte, aber in der Exekution weiterging.³⁷ Fortmüller wollte alle, denen die Teilnahme am Abendmahl versagt sein sollte, auch von den Gemeindennutzungen und gerichtlichen Ehrenämtern ausgeschlossen wissen. Damit hatte er einen Teil der Bevölkerung, aber auch den Rat von Zürich gegen sich, der das als Eingriff in seine Rechte betrachtete. Durch den Beschluß einer Synode in St. Gallen, auf der auch Zwingli anwesend und Fortmüller geladen waren, wurde im Endeffekt die geistliche Strafbefugnis mit großer Mehrheit verworfen. Fortmüller hielt sich nicht an die Beschlüsse und wurde daraufhin seines Amtes enthoben. Karlstadt wurde als sein Nachfolger bestimmt. Eine undankbare Aufgabe, denn er erschien aus Zürich mit dem Auftrag, Fortmüllers Einfluß in der Landschaft zu brechen, wohnte zunächst im Hause des allgemein unbeliebten Landammanns Vogler und saß gleichsam zwischen allen Stühlen. Der Gemeinde blieb er fremd, nicht zuletzt wegen seines fremden Dialekts. Über das Auftreten Karlstads und sein Verhältnis zu Fortmüller existiert ein Bericht des letzteren an einen Freund in Zürich. Karlstadt wird darin mit sehr kritischen Bemerkungen bedacht.³⁸ In welcher Weise Karlstadt gegen Fortmüllers Bannpraxis gepredigt hat, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Als Fortmüller endlich nach Zürich flüchtete, hat Karlstadt die ihm auferlegte Mission, nämlich das Ansehen des Züricher Rates und seiner Geistlichkeit in Altstätten zu stärken, wohl nicht erfüllt. Der Tod Zwinglis veränderte auch die politische Situation in der Landschaft grundlegend, so daß Karlstadt wohl Ende Januar 1532 wieder nach Zürich zurückkehrte.

Resümierend kann festgestellt werden, daß die Anfang der zwanziger Jahre durch Karlstadt geäußerten theoretisch-theologischen Positionen zum Bann in der Grundtendenz mit denen Zwinglis und anderer reformierter Theologen übereinstimmen, die Umsetzung in die Praxis sich aber als problematisch erweist und rechtliche Festlegungen notwendig werden. Daß man in Zürich und Umgebung allergisch auf rigorose Bannpraktiken, die nicht von den Räten angeordnet waren, reagierte, hängt unter Umständen auch mit der sich ausweitenden Täuferbewegung zusammen. Von den Täufern wird grundsätzlich die „Regel Christi“ nach Matthäus 18, 15–18 bei der Bannpraxis zugrundegelegt, das heißt, die Gemeinde ermahnt sündige Brüder und schließt sie bei fortdauernder Renitenz aus der Gemeinde aus. Der bekannte Täufer Balthasar Hubmaier hat in seiner Schrift „Von der brüderlichen Strafe“ (1527)³⁹ die Notwendigkeit des Banns durch die Brüder ausdrück-

lich begründet. Die Täufer stehen auch in dieser Frage für Antiklerikalismus und Obrigkeitskritik.⁴⁰ In dem Streit um die Bannpraxis, vor allem um die Exekutive des Banns spiegelt sich auch der Transformationsprozeß innerhalb der reformatorischen Bewegung wieder. Wo praktische Anwendungen aus der reformatorischen Bibelexegese gefordert werden, setzen die Kompromisse oder die Rangeleien um Machtbefugnisse der beteiligten Parteien ein.

- 1 Weitere Ansatzpunkte bieten 1. Kor 5, 1–5, Joh 20, 22 f. Zur Geschichte des Banns siehe unter anderem den Artikel „Bann“ von Christoph Link in: TRE 5, 1980.
- 2 WA 1, 634 ff; 6, 63 ff.
- 3 Hans-Jürgen Goertz, Artikel „Kirchenzucht“, in: TRE 19, S. 176.
- 4 Ders., Kleruskritik, Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung in den täuferischen Bewegungen der Frühen Neuzeit, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von Heinz Schilling (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16), Berlin 1994, S. 183–198, bes. S. 187.
- 5 Zu Karlstadts Rolle in Ostthüringen s. Volkmar Joestel, Ostthüringen und Karlstadt. Soziale Bewegung und Reformation im mittleren Saaleetal am Vorabend des Bauernkrieges (1522–1524), Berlin 1996, bes. S. 80–145.
- 6 Edition: Hans-Peter Hasse, Karlstadts Predigt am 29. September 1522 in Joachimsthal. Ein unbekannter Text aus Stephan Roths Sammlung von Predigten des Johannes Sylvius Egranus, in: ARG 1990 (Jg. 81), S. 97–119.
- 7 Siehe auch ebd., S. 106–107.
- 8 Vgl. Hermann Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, Leipzig 1905, Bd. 1 (Neudruck: Nieuwkoop 1968), S. 200 ff.; s. a. Hasse, S. 107, Anm. 33.
- 9 Hasse, S. 109; S. 117, Zeile 1 bis S. 118, Zeile 3. Siehe auch grundlegend dazu Ulrich Bubenheimer, Scandalum et jus divinum: Theologische und rechtstheologische Innovationen in Wittenberg 1521/22, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 90, Kan. Abt 59 (1973), S. 263–342, bes. S. 288 f., S. 306 f., S. 324.
- 10 Hasse, S. 108, S. 113, Zeile 5 bis S. 115, Zeile 13.
- 11 Andreas Karlstadt, Von manigfeltigkeit des eynfältigen eynigen willen Gottes, was sundt sey, mit dem Zusatz beim Autorennamen: eyn newer Ley, 1523. Drucker: Arnd von Aich, Köln 1523.

- 12 Ders., Was gesagt ist: Sich gelassen ..., mit dem Zusatz beim Autorennamen: ain newer lay, Drucker: Philipp Ulhart, Augsburg, April 1523.
- 13 Ders., Missiue vonn der allerhöchste tugent gelassenheyt, Wittenberg, Drucker: Johann Grunenberg, Okt./Nov. 1520.
- 14 Ebd., Bl. 3 r und v.
- 15 Was gesagt ist Sich gelassen, Bl. b4r, c2r, d3r.
- 16 Zu Karlstadts Anthropologie s. Sigrid Looß, Karlstadts Bild vom Menschen in seiner Wittenberger Zeit (1520–1523), in: 700 Jahre Wittenberg. Stadt — Universität — Reformation, im Auftrag der Lutherstadt Wittenberg hrsg. v. Stefan Oehmig, Weimar 1995, S. 275–287; ausführlich zur Rezeption der Gelassenheitsschrift s. Ulrich Bubenheimer, Karlstadtrezeption von der Reformation bis zum Pietismus im Spiegel der Schriften Karlstadts zur Gelassenheit, in: Andreas Bodenstein von Karlstadt (1486–1541). Ein Theologe der frühen Reformation, im Auftrag des Vorstandes der Stiftung Leucorea hrsg. v. Sigrid Looß und Markus Matthias, Lutherstadt Wittenberg 1998, S. 25–71.
- 17 Andreas Karlstadt, Verstand des Wortes Pauli: „Ich begeret ein Verbannter zu sein von Christo für meine Brüder (Röm 9, 3). Was Bann und Achte“, Drucker: Philipp Ulhart, Augsburg, Jan. 1524.
- 18 Ebd., Bl. 2v. Zur Schrift und ihrer Interpretation s. Volkmar Joestel, Neue Erkenntnisse zu Jenaer Karlstadtschriften 1524, in: Looß/Matthias (wie Anm. 16), S. 133–136.
- 19 Verstand des Wortes Bl. A4v–B1r.
- 20 Ebd., Bl. 3v.
- 21 Ebd., Bl. 3r. Acht und Bann sind für ihn weitgehend Synonyme.
- 22 Vgl. Berndt Hamm, Reformation „von unten“ und Reformation „von oben“. Zur Problematik reformationshistorischer Klassifizierungen, in: Die Reformation in Deutschland und Europa. Interpretationen und Debatten, hrsg. v. Hans R. Guggisberg und Gottfried G. Krodel, unter Mitarbeit v. Hans Füglistner, Gütersloh 1993, S. 256–293, bes. S. 291 f.
- 23 Die Meinung, daß die in der Schrift erwähnte Bannung der renitenten Mönche bereits im August 1522 erfolgte, widerlegt V. Joestel mit Hinweis auf die Anlage der Schrift von Reinhart. S. Volkmar Joestel, Neue Erkenntnisse (wie Anm. 18), S. 142, Anm. 124.
- 24 Martin Reinhart, Ein Christliche Brüderliche Vndterricht an die Christliche gemeyne yn der stat Jhene im landt zů Döringen der verbannten ketzerischen Münch halben/ Wie vnd weiß sich Cristlich gegen yn halten sollen (Jörg Gastel: Zwickau). Am Ende der Vorrede: Datum Jhen/ Montag nach Nicolai [7. Dez.] 1523.
- 25 Ebd., A4v–B1r. Reinhart verweist in der Marginalie auf 5. Mose 13 (wichtig hier bes. Vers 18); Jeremia 1 und 2, Matthäus 18, 1. Timotheus 1; 1. Petrus 3.

- 26 Ebd., B1v–B2r.
- 27 Ebd., C3v.
- 28 Ebd.
- 29 Vgl. Sigrid Looß, Andreas Bodensteins (Karlstads) Auffassungen und Haltung zum „Aufruhr“, in: Andreas Bodenstein von Karlstadt (1486–1541). Ein Theologe der frühen Reformation und seine Wirkung. (Protokollband der Tagung in Karlstadt vom 24.–26. 9. 1998, in Vorbereitung).
- 30 Zu den biographischen Fakten s. Ulrich Bubenheimer, Artikel „Andreas Bodenstein aus Karlstadt“, in: TRE 17, S. 649–657.
- 31 Zu den Vorgängen in Zürich und Altstätten im Zusammenhang mit Karlstadt s. Barge, Bd. 2 (wie Anm. 8), S. 424–455.
- 32 S. Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nr. 1656, S. 702–711, hier: S. 703 f.
- 33 Zur inhaltlichen Begründung der Kirchenzucht durch Zwingli und die Entwicklung der Institutionen „Synode“ und „Chorgericht“ s. Bruce Gordon, Die Entwicklung der Kirchenzucht in Zürich am Beginn der Reformation, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung (wie Anm. 4), S. 65–90, bes. S. 73–79.
- 34 Ebd., S. 73–79.
- 35 Ulrich Gäbler, Huldrych Zwingli, Berlin 1985, S. 97.
- 36 Karlstadts Vorrede zur Ausgabe der Nachschrift Juds von Zwinglis Vorlesung über den Philipperbrief, in: Barge, Bd. 2 (wie Anm. 8), Anlagen Nr. 32, S. 588–591, bes. S. 590 f.
- 37 Eine Schilderung der Vorgänge um Fortmüller bei Barge, Bd. 2 (wie Anm. 8), S. 430–438.
- 38 Bericht des Altstätter Pfarrers Valentin Fortmüller über Karlstadts Aufenthalt in Altstätten (aus einem Schreiben Fortmüllers an einen Züricher Freund namens Michel, ca. 1532), in: Barge, Bd. 2 (wie Anm. 8), Anhang Nr. 33, S. 591–593.
- 39 Balthasar Hubmaier, Schriften, hrsg. v. Gunnar Westin und Torsten Bergsten, Gütersloh 1962, S. 338 ff.
- 40 Vgl. Hans-Jürgen Goertz, Kleruskritik (wie Anm. 4), S. 190–192, zum Bannproblem bei den Züricher Täufern bes. S. 191, Anm. 33.